

§ OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 05.07.2011 – 5 U 104/10

Führen unzureichende Berichte über abgeschlossene Kapitalmaßnahmen zur Anfechtbarkeit neuer Kapital-Genehmigungsbeschlüsse?

Das Thema „genehmigtes Kapital und Bezugsrechtsausschluss“ beschäftigt die Gerichte bereits seit Jahrzehnten. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei Gestaltungen, bei denen der Vorstand



Dr. Thomas Zwissler

ermächtigt wird, über den Bezugsrechtsausschluss selbst zu entscheiden, und allenfalls noch die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt. Die Verwaltung erlangt so maximale Flexibilität und Entscheidungsfreiheit, muss ihr unternehmerisches Ermessen aber korrekt ausüben und unterliegt besonderen Berichtspflichten. Diesbezüglich ist seit der Entscheidung des BGH in der Sache Mangusta/Commerzbank I (BGH, Urteil vom 10.10.2005 – II ZR 148/03) zumindest für die Praxis geklärt, dass es vor Ausnutzung eines bestehenden genehmigten Kapitals keiner Vorberichterstattung im Sinne eines eigenständigen Berichts über den Bezugsrechtsausschluss bedarf. Der Vorstand muss erst auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung über den Bezugsrechtsausschluss berichten und bei Bedarf Rede und Antwort stehen.

Die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M.

Die hier zu erörternde Entscheidung betrifft die Hauptversammlung der Deutsche Bank AG aus dem Jahr 2009. Unter den Tagesordnungspunkten 10 und 11 sollte neues genehmigtes Kapital mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss geschaffen werden. Unter Berufung auf (angeblich) vergleichbare Urteile des LG München und des OLG München bejahte das OLG Frankfurt a.M. als Berufungsgericht die Anfechtbarkeit der Beschlüsse mit der Begründung, der Vorstand hätte von sich aus über die Durchführung einer vorangegangenen Kapitalerhöhung aus

genehmigtem Kapital mit Bezugsrechtsausschluss berichten müssen, und dies nicht nur allgemein, sondern unter Angabe des Grundes für den Ausschluss des Bezugsrechts sowie unter Angabe einer Begründung für den Ausgabebetrag der Aktien bzw. im Falle einer Sachkapitalerhöhung für das gewählte Umtauschverhältnis. Die mangelhafte Erfüllung der Berichtspflicht habe Folgewirkungen auf die neuen Beschlüsse. Ob ein mündlicher Bericht in der Hauptversammlung ausgereicht hätte, ließ das Gericht offen, da zumindest in der vom Gericht geforderten Tiefe kein Bericht erstattet worden war.

Abhilfe durch den BGH?

Die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. liegt dem BGH derzeit zur Überprüfung vor. Es steht zu hoffen, dass sie dort aufgegriffen und im Ergebnis keinen Bestand haben wird. Wesentliche Gründe sprechen gegen die Argumentation des OLG Frankfurt:

Grundsätzlich ist jede Kapitalmaßnahme ein in sich abgeschlossener Vorgang. Mängel bei der Durchführung einer Kapitalmaßnahme können die vom BGH in der bereits erwähnten Mangusta/Commerzbank I-Entscheidung genannten Rechtsfolgen nach sich ziehen, insbesondere die Verweigerung der Entlastung der Gesellschaftsorgane rechtfertigen und Schadensersatzansprüche begründen. Eine automatische Fortwirkung auf davon unabhängige, neue Kapitalmaßnahmen ist mit der Systematik des Gesetzes nicht zu vereinbaren.



Oberlandesgericht Frankfurt
Foto: dontworry, Wikimedia Commons



Die Entscheidungen des LG München und des OLG München, auf die sich das OLG Frankfurt beruft, machen den Unterschied deutlich. Diese basieren nicht auf angeblich unerfüllten Berichtspflichten, sondern auf einer dort angenommenen Verletzung des Auskunftsrechts (§ 131 AktG). Aktionäre hatten in der Hauptversammlung konkret nach den Details früherer Kapitalmaßnahmen gefragt und der Vorstand hatte eine Beantwortung unter anderem mit der Begründung verweigert, die Fragen stünden nicht im Zusammenhang mit der Schaffung des neuen genehmigten Kapitals.

Der Weg, den das OLG Frankfurt a.M. einschlägt, führt zu Folgeproblemen und Rechtsunsicherheit. Unklar bleibt insbesondere, wie lange Fehler bei der Berichterstattung nachwirken.

Fazit

Solange der BGH keine klarstellenden Worte gefunden hat, bleibt für die Praxis nur die klare Empfehlung, der nachgelagerten Berichterstattung über die Ausübung des genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss umfassend und mit großer Sorgfalt nachzukommen. Solange nicht entschieden ist, ob diese nachgelagerte Berichterstattung mündlich oder schriftlich zu erfolgen hat, sollte vorsorglich immer ein schriftlicher Bericht gefertigt werden.

Von Dr. Thomas Zwissler
t.zwissler@zl-legal.de



ZIRNGIBL
LANGWIESER